Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 28.05.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 19

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 15.05.2006

Beschluss Nummer 0209/2006

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, S. 808) und der Leihverkehrsordnung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 (MBl. LSA vom 26.04.04 Nr. 18), beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) die nachfolgend aufgeführte Benutzungsordnung.

Haase
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schönebeck

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe).

(2) Sie hat die Aufgaben, die ihr zur Verfügung stehenden Medien einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Jeder Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) hat das Recht die Stadtbibliothek zu benutzen. Die Benutzung regelt sich im Weiteren nach § 4 dieser Ordnung. Die Benutzung kann weiteren Personen gestattet werden.

(4) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden keine Gebühren/ Entgelte erhoben. Jedoch werden für die Leihfristüberschreitungen sowie für einzelne besondere Leistungen Gebühren oder Entgelte erhoben. Dies regelt sich bei Entgelten im privatrechtlichen Sinn laut BGB und bei Gebühren öffentlich-rechtlich im Verwaltungsverfahren. Die Höhe der dafür zu entrichtenden Gebühren bzw. des Entgeltes richtet sich nach dem Gebühren- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

(5) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Medien aus den Bibliotheksbeständen können nach Hause entliehen oder in der Stadtbibliothek benutzt werden.

(2) Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

(3) Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten sowie bereitgestellten Hilfsmittel in Anspruch nehmen.

(4) Kein Benutzer ist berechtigt, ohne Erlaubnis der Stadtbibliothek den Gebrauch des entliehenen Bibliotheksgutes Dritten zu überlassen.

§ 3 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

(1) Medien, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können aus anderen Bibliotheken im Auftrag des angemeldeten Benutzers nach den gesetzlichen Bestimmungen der Leihverkehrsordnung gegen ein Entgelt pro Fernleihe (Pkt. 4 des Gebühren - und Entgelt-tarifs) und Erstattung der Auslagen beschafft werden. Kosten, die durch das Versenden der Medien entstehen, trägt der Benutzer (siehe Pkt. 4 des Gebühren – und Entgelttarifs). Der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliotheken an.

(2) Werden im Auftrag des Benutzers Kopien von Bibliotheksgut durch das Bibliothekspersonal oder selbständig hergestellt, so sind diese kostenpflichtig und nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestim-mungen des Urheberrechts erstellbar (siehe Pkt. 7 Gebühren- und Entgelttarif).

(3) Das Drucken und Herunterladen von zur Verfügung stehenden digitalen Medien und von Informationen aus dem Internet ist kostenpflichtig (siehe Pkt. 10 und 11 des Gebühren- und Entgelt-tarifs).

(4) Die Benutzung der Internetplätze ist nur mit gültigem Benutzeraus-weis gestattet. Es ist ferner eine Verpflichtungserklärung zu unter-zeichnen. Für Benutzer unter 18 Jahren ist die Verpflichtungser-klärung vom Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Diese Erlaubnis ist in der Stadtbibliothek im Beisein eines Mitarbeiters zu erteilen. Die Kosten für die Nutzung des Internets regelt der Gebühren- und Entgelttarif im Punkt 12.

§ 4 Anmeldung und Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist anmeldepflichtig. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an.

(2) Möchten Kinder bzw. Jugendliche von 7 bis unter 18 Jahren die Stadtbibliothek nutzen, benötigen sie dazu die schriftliche Erlaubnis des Personensorgeberechtigten. Diese Erlaubnis ist in der Stadtbibliothek im Beisein eines Mitarbeiters zu erteilen.

(3) Wohnungswechsel und Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek mitzuteilen.

(4) Der Benutzer bzw. der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Benutzer bzw. der Personensorgeberechtigte erkennt die Er-fassung der personenbezogenen Daten auf elektronischem Wege auf der Rechtsgrundlage der §§ 2, 4, 6 und 10 DSG LSA an, da sonst eine Anmeldung nicht möglich ist.

(6) Jeder Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis. Die Ausstellung des Benutzerausweis ist gebührenpflichtig (siehe Pkt. 1.1. des Gebühren- und Entgelttarifs) und grundsätzlich nicht übertragbar. Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist die Anmeldung einmalig kostenlos.

(7) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr gemäß Punkt 1.2. des Gebühren- und Entgelttarifs erhoben.

(8) Bei jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Benutzerausweis in der Stadtbibliothek vorzulegen.

(9) Die Stadtbibliothek kann verlangen, dass der Benutzer bei Verstößen gegen diese Ordnung den Benutzerausweis zurückzugeben hat.

(10) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, welche die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(11) Wird die Benutzung der Stadtbibliothek um mehr als 3 Kalenderjahre unterbrochen, ist eine Wiederanmeldung unter Vorlage des Benutzerausweises erforderlich (siehe Punkt 1.2. des Gebühren- und Entgelttarifs).

§ 5 Ausleihe und Leihfrist

(1) Die reguläre Ausleihfrist von Medien beträgt 4 Wochen, die verkürzte Ausleihfrist 2 Wochen.

(2) Ausgeliehene Medien können entgeltpflichtig vorbestellt werden (siehe Entgelttarif Pkt. 8.). Die Benutzer erhalten eine Benachrichtigung per Post bzw. Mail, wenn die Medien für sie bereit liegen.

(3) Die Anzahl der gleichzeitig auszuleihenden Medien wird von der Stadtbibliothek pflichtgemäß festgelegt.

(4) Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, so kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist verlängert werden. Für Zeitschriften und DVD's gibt es keine Fristverlängerung.

(5) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe ist vom Benutzer, unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Mahnung, je Medium und pro Öffnungstag ein Säumniszuschlag gemäß Punkt 2 des Gebühren- und Entgelttarifs zu zahlen. Werden Medien nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 3 Öffnungstagen nach Erhalt der letzten Mahnung zurückgegeben, so erfolgt eine weitere Mahnung gegen Zustellnachweis (Einschreiben). Die Portogebühren für zugesandte Mahnungen trägt der Benutzer lt. Gebühren- und Entgelttarif Punkt 9.

(6) Bleibt die Mahnung gegen Zustellnachweis (Einschreiben) erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien auf Kosten des Benutzers im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt.

(7) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(8) Die Medien können aus wichtigem Grund von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung, Verlust und Vernichtung zu schützen.

(2) Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und offensichtliche

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 28.05.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19

Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.

(3) Entliehene Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Für entstandene Schäden an Geräten übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Videos und andere Kassetten sind zurückgespult abzugeben. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

(4) Die Hausordnung ist von den Benutzern strikt einzuhalten.

(5) Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Benutzer haben den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von der Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung, Behandlung von Bibliotheksgut

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne die Erlaubnis der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

- Bei Verlust von Bibliotheksgut hat der Benutzer ein gleichwer-tiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes gefordert.
- Im Falle der Beschädigung von Bibliotheksgut kann vom Benutzer die Reparatur oder der Ersatz der Reparaturkosten verlangt werden. Ist eine Reparatur nicht möglich, so werden die Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes erhoben.
- Bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden des Bibliotheksgutes zulassen, kann anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit vom Schadensumfang erhoben werden. Die Kostenfestsetzung liegt im Ermessen der Bibliotheksmitarbeiter.
- Bei Beschädigung oder Verlust der Hüllen von Non-Print-Medien ist eine Ersatzleistung gemäß Punkt 5 des Gebühren- und Entgelttarifs zu zahlen.

(4) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer.

(5) Kinder unter 8 Jahren dürfen Bibliotheksgut nur mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten entleihen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haften die Personensorgeberechtigten.

(6) Die Stadtbibliothek haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Billigkeitsregelung

Gemäß § 13a KAG LSA können Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten in weiblicher und männlicher Form. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 15.06.2001 außer Kraft (Beschluss-Nr. 0430/2001).

Schönebeck (Elbe), den 18.5.06

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebühren – und Entgelttarif

1.	Benutzerausweis	
1.1.	Gebühr zur Ausstellung eines Benutzerausweises	6,00 €
1.2.	Gebühr zur Ausstellung einer Wiederanmeldung/eines Ersatzausweises	3,00 €
2.	Säumniszuschlag für Überschreiten der Leihfrist (je Medium und pro Öffnungstag)	
	- Erwachsene	0,50 €
	- Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren	0,30 €
3.	Einarbeitung eines Ersatzexemplars	6,00 €
4.	Im Voraus zu entrichtendes Entgelt je Fernleihe	2,00 €
	Darüber hinaus sind Auslagen und Kosten, die durch das Versenden der Medien entstehen, vom Besteller zu tragen	
5.	Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	
	- Beschädigung	1,00 €
	- Verlust	3,00 €
6.	Entfernung oder Beschädigung des computerlesbaren Etiketts der Medieneinheit	2,50 €
7.	Durch das Bibliothekspersonal hergestellte Kopien - pro Kopie	0,30 €
8.	Im Voraus zu entrichtendes Entgelt pro Vorbestellung	1,00 €
9.	Entgelt pro Mahnung und Einschreibebrief mit Rückantwortschein	aktuelle Portogebühr
10.	Ausdruck Internet/pro Seite	0,50 €
11.	Downloaden auf Diskette(einschl. Erwerb der Diskette)	0,50 € pro 250 KB
12.	Nutzung Internet pro 30 Minuten	1,00 €

Beschluss Nummer 0217/2006

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum (Parkgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum (Parkgebührensatzung) vom 19.09.1999, Beschluss – Nr. 0013/1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.01.2000).

Haase
Oberbürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum (Parkgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) und des § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert am 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 15.5.06 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Parkflächen in Öffentlichem Verkehrsraum (Parkgebühren-satzung) vom 08. September 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

1. Im **§ 2 -Standorte -** werden die Standorte „Streckenweg“ und „Breiteweg18“ gestrichen.
   Der § 2 Standorte erhält folgende Neufassung:

§ 2
Standorte

Nachfolgend genannte Straßen und Plätze sind Standorte von Parkscheinautomaten:

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 28.05.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19

Höchstpark- Name der Straße/ Platz	Anzahl der PSA	dauer in Std.
Republikstraße		
- ab Einmündung Salzer Straße bis Einmündung Hermannstraße	2	2
R.-Breitscheid-Straße		
- ab Einmündung Karl-Marx-Straße bis Einmündung Republikstraße	1	2
Böttcherstraße		
- ab Einmündung Salzer Straße bis Einmündung Hermannstraße	2	2
- ab Einmündung Maxim-Gorki-Straße bis einschließlich Böttcherstraße Nr. 4 (AOK)	1	2
Friedensplatz	1	2
Platz Breiteweg 9/10	1	2
Tränkeplatz	1	4

2. Die Absätze 1 und 2 des **§ 5 Gebührenhöhe** werden aufgehoben und durch
folgende Absätze ersetzt:

(1) Die Gebühr für das Parken mit Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen R. - Breitscheid- Straße und Böttcherstraße beträgt 0,25 Euro je angefangene 60 Minuten.

(2) Die Gebühr für das Parken für die übrigen Standorte beträgt 0,25 Euro je angefangene 30 Minuten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Änderungssatzung treten zum 01.07.2006 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 18.5.06

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0218/2006
Dritte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 6. Dezember 2001, Beschluss-Nr. 0555/ 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11. Dezember 2001):

Haase
Oberbürgermeister

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe)
Auf Grund der §§ 2, 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 856) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 15.05.2006 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
Änderungen
Der Absatz 3 des **§ 6 Art und Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht durch den Eigentümer** wird gestrichen. Der Absatz 3 erhält folgende Neufassung:
(3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten und zu bestreuen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist
ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Artikel 2
Inkrafttreten
Die Regelungen dieser Änderungssatzung treten zum 01.06.2006 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 18.5.06

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0212/2006
Festsetzung des Verfahrensabschlages zur vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet Bad Salzelmen
Der Stadtrat beschließt die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages auf der Grundlage des § 154 BauGB in Verbindung mit § 155 BauGB, des Schreibens des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt zur Höhe des Verfahrensabschlages vom 02.11.2005 und der derzeit geltenden Richtlinie Städtebauförderung des Landes Sachsen-Anhalt.
Die Ermittlung der konkreten Ausgleichsbeträge erfolgt anhand der festgestellten Anfangs- und Endwerte - Wertermittlungsstichtag 30.06.2005, Qualitätsstichtag 31.10.2010. Der Verfahrensabschlag wird in Abhängigkeit von der Wartezeit wie folgt gestaffelt:

Abschluss bis 31.12.2007	10 %
Abschluss bis 31.12.2008	5 %
Abschluss bis 30.06.2009	2 %

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0234/2006
Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat stellt entsprechend § 41 Absatz 1, Nummer 1 GO LSA das Ausscheiden aus dem Stadtrat Schönebeck (Elbe) von Frau Petra Grimm-Benne auf Grund ihres Schreibens vom 30.3.2006 fest.

i.V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0225/2006
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) – 5. Änderung des Beschlusses Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004 hier: Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss und Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
Der Stadtrat beschließt entsprechend § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) i.V.m. Beschluss Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004 folgenden personellen Wechsel im Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss und im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss:
Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss
berat. Mitglied: Frau Ursula Schall
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
berat. Mitglied: Herr Horst Melcher

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0220/2006
Aufhebungsbeschluss
1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 "Im Eichengrund" -Beschluss-Nr. 787-42/(I)/99
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 "Im Eichengrund" mit örtlichen Bauvorschriften - Beschluss - Nr. 0219/2000
Der Stadtrat hebt die nachfolgend aufgeführten 2 Beschlüsse auf:

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 28.05.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 19

1. Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ - Beschluss – Nr. 787-42/(I)/99
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ mit örtlichen Bauvorschriften - Beschluss – Nr. 0219/2000

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0221/2006
1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 "Im Eichengrund"
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 "Im Eichengrund"

1. Der Stadtrat beschließt, dass für die im Stadtteil Grünewalde
- westlich der Elbenauer Straße
- nördlich des Elbdeiches und
- südlich der vorhandenen Kleingartenanlage

liegenden Fläche (ehemalige Betriebsbildungsstätte der Deutschen Reichsbahn) der Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ aufgestellt werden soll (gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).
2. Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ sowie der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umwelt- bericht) zu und beschließt, dass diese Planunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden sollen (gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0223/2006
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 49 "Am Weinberg"

Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ sowie der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umweltbericht) zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden sollen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0229/2006
Umsetzung des Grabsteines von Wilhelm Schulze auf dem Westfriedhof in Schönebeck

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Umsetzung des Grabsteines von Wilhelm Schulze (Stadtarchivar, Lehrer, Rektor und Politiker) von der jetzigen Grabstelle auf dem Westfriedhof auf eine öffentlich zugängliche Freifläche im Gelände des Westfriedhofes als Stätte der Erinnerung.

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ und öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 15.05.2006 beschlossen, dass für die im Stadtteil Grünewalde
- westlich der Elbenauer Straße
- nördlich des Elbdeiches und
- südlich der vorhandenen Kleingartenanlage

liegenden Fläche (ehemalige Betriebsbildungsstätte der Deutschen Reichsbahn) der Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ aufgestellt werden soll. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Baureifmachung und für die Errichtung von Wohnbauten in diesem Plangebiet geschaffen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)
während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der gleichen Sitzung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ sowie der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Die vorgenannten Unterlagen werden in der Zeit vom

07. Juni 2006 bis einschließlich 12. Juli 2006

montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck, Breiteweg 12, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit können Anregungen, die für den Planung von Bedeutung sind, im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt schriftlich eingereicht bzw. auch dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönebeck, 28.05.2006

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung

Entwurf Bebauungsplan Nr. 49 „Am Weinberg“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 15.05.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ sowie der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen für die im Stadtteil Grünewalde – nordöstlich und nordwestlich der Straße „Am Weinberg“ liegende, bisher gärtnerisch genutzte Fläche, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baureifmachung und Bebauung mit Wohnbauten geschaffen werden.

Die vorgenannten Unterlagen werden in der Zeit vom

07. Juni 2006 bis einschließlich 12. Juli 2006

montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck, Breiteweg 12, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit können Anregungen, die für den Planung von Bedeutung sind, im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt schriftlich eingereicht bzw. auch dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönebeck, 28.05.2006

Haase
Oberbürgermeister

Stadt Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben: Ausbau Dammstr./ Elmener Str./ H.- Heine- Str.

a) Name, Anschrift des Auftraggebers: Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1
Tel. (03928) 710 431

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

c) Art des Auftrages: Ausführung von Straßenbauarbeiten

d) Ort der Ausführung: Schönebeck (Elbe), Ortsteil Bad Salzelmen

e) Art und Umfang der Leistung:
1500 m² Großpflaster lösen
2400 m² Naturpflaster mit Bitumen lösen
880 m³ Boden lösen
500 m³ Stabilisierung
1050 m³ Frostschutzschicht

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 28.05.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19

3550 m² Betonstabilisierung
825 m Rinne 2-reihig
735 m Naturbord liefern u. einbauen
550 m² Mosaikpflaster liefern u. einbauen
520 m² Kleinpflaster liefern u. einbauen
1500 m² Großpflaster liefern u. einbauen
230 m² Betonplatten liefern u. einbauen
12 St. Beleuchtung

f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose

g) Zweck der Bauleistung: Straßensanierung

h) Frist für die Ausführung: 01.08.2006 bis 16.05.2007 (2 Bauabschnitte)

i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
Stadt Schönebeck (Elbe), Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt
Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928 / 710 421
Termin von Anforderungen: ab 31.05.2006
Keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen.

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
60,00 EUR (Diskette mit GAEB DA 81einbegriffen) per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die unter Pkt. a) genannte Stelle an:
Kostenentgelt wird nicht erstattet.
Vergabenummer: T 06/06
Kontonummer: 370 102 240
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

k) Frist für das Einreichen der Angebote: 15.06.2006 10.00 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1,Zi. 304, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928 / 710 138, Fax 03928 / 710 199

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
15.06.2006 , 10^{00} Uhr
Kleiner Sitzungssaal
Schönebeck (Elbe), Markt 1 (Rathaus)

p) Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

q) Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften: Keine besondere Rechtsform verlangt.

s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:
- Nach § 8 VOB/A ist zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftrags- beratungsstelle ABSt Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“)
- oder sind folgende Einzelnachweise vorzulegen:
  Angaben nach § 8 VOB/A, im Original: Nachweis/Bescheinigung von Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Subunternehmer und Bewerberklärung gem. RdErl. des MW vom 5.3.2002, Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate),

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 28.07.2006

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Abgabe von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

vw) sonstige Angaben:
- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Planungsbüro H.-J. Schulz, Tel. (03928) 900715
- Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A
  Landkreis Schönebeck, Kommunalaufsicht, Cokturhof, 39218 Schönebeck
- Vergabekammer nach § 104 GWB
  2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 301,
  Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0219/2006
1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung
Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA, S. 808), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 15.5.06 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		€	€	€	€
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	-	1.817.000	49.897.700	48.080.700
	die Ausgaben	-	1.817.000	49.897.700	48.080.700
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	5.575.000	-	6.583.800	12.158.800
	die Ausgaben	5.575.000	-	6.583.800	12.158.800

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck wird nicht geändert. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Solepark Schönebeck/ Bad Salzelmen“ wird nicht geändert.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. Im Vermögensplan des Städtischen Bauhofes Schönebeck werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt. Im Vermögensplan des Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.641.300 € um 1.300 € erhöht und damit auf 6.642.600 € neu festgesetzt. Im Vermögensplan des Städtischen Bauhofes Schönebeck werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.
Im Vermögensplan des Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Städtischen Bauhof Schönebeck aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 28.05.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19

Entsprechend des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben den einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze. 1 v.H. des Vermögenshaushaltes).

Aufgrund des § 35 Abs. 1 GemHVO muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten (Erheblichkeitsgrenze: 0,5 v.T. je Haushaltsteil).
Ferner sind als unerheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Schönebeck (Elbe), den 24.5.06

Haase
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 29.5.06 bis 7.06.06 im Rathaus, Zimmer 108 zu den bekannten Dienstzeiten öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), den 24.5.06

Haase
Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben: Reko Elektro Grundschule Plötzky

a) Name, Anschrift des Auftraggebers:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Markt 1, 39218 Schönebeck, Amt 65
Tel. (03928) 710 430
E-Mail: g.schreier@schoenebeck-elbe.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung,
Vergabenummer: ET 160/06

c) Art des Auftrages: Bauauftrag
d) Ort der Ausführung: Grundschule Plötzky,
39245 Plötzky, Schulstraße
e) Art und Umfang der Leistung: Elektroinstallation

f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose

g) Zweck der Bauleistung: Erneuerung der elektrischen Anlage

h) Frist für die Ausführung: 20.07.06 – 28.08.06

i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe),
Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt FB Elektro, Breiteweg 12a,
39218 Schönebeck (Elbe) Tel. 03928 / 710 430

Termin von Anforderungen: ab sofort bis zum 12.06.06
– per E-Mail auf Anforderung
Keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen.

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
10,00 EUR per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die unter Pkt. a) genannte Stelle:
Kontonummer: 370 102 240
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Eine Rückerstattung erfolgt nicht

k) Frist für das Einreichen der Angebote: 22.06.06

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zi. 304,
39218 Schönebeck(Elbe)
Tel. 03928 / 710 138, Fax 03928 / 710 199

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
22.06.2006, 13.00 Uhr
Kleiner Sitzungssaal
Schönebeck(Elbe), Markt 1

p) Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

q) Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen;

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften:
Keine besondere Rechtsform verlangt.

s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:

- Nach § 8 VOB/A ist zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle ABSt Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“)
- oder sind folgende Einzelnachweise vorzulegen:
  Angaben nach § 8 VOB/A, im Original: Nachweis/Bescheinigung von Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Subunternehmer
  Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate),

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 06.07.06

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Abgabe von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

vw) sonstige Angaben:

- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Projektierungsbüro Mattern, Tel.: 0391/5617960
- Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A
  Landkreis Schönebeck, Kommunalaufsicht, Cokturhof, 39218 Schönebeck
- Vergabekammer nach § 104 GWB
  2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 301, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle

Haase
Oberbürgermeister
Ltr. d. gemeinsamen Verwaltungsamtes

WAHLBEKANNTMACHUNG

Entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA scheidet

Frau Petra Grimm-Benne

aus dem Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) aus.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 28.05.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 19

Gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit § 41 KWG LSA geht der Sitz auf den nächst festgestellten Bewerber über. Entsprechend § 47 Abs. 5 KWG LSA gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass auf

Herrn Frank Wedekind

der Sitz im Stadtrat übergegangen ist.

Krüger
Gemeindewahlleiter

Kulturkalender Schönebeck

VERANSTALTUNGEN Juni 2006

01.06.2006 um 20:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

02.06.2006 um 19:00 Uhr
Klänge im Raum
Konzert für Orgel und Gesang
Treffpunkt: St. Johanniskirche Bad Salzelmen

04.06.2006 um 15:00 Uhr
Kurkonzert mit den "Schönebecker Stadtmusikanten"
Treffpunkt: Kurparkbühne
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/70550

08.06.2006 um 20:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

09.06.2006 um 19:30 Uhr
9. Anrechtkonzert "klassische Musik"
Treffpunkt: Dr.-Tolberg-Saal
Veranstalter: Mitteldeutsche Kammerphilharmonie
Tel.: 03928/400429

09.06.2006 um 19:00 Uhr
Abendlicher Rundgang durch den Kurpark
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/705555

11.06.2006 um 14:00 Uhr
6. Schönebecker Chortreffen
Treffpunkt: Freilichtbühne Bierer Berg

11.06.2006 um 15:00 Uhr
Kurkonzert mit M. Kaljushny "Einmal New York und zurück"
Treffpunkt: Kurparkbühne
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/50550

11.06.2006
um 10:00 Uhr - 13:00 Uhr und um 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Schausieden
Treffpunkt: Kunsthof Bad Salzelmen
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/705555

15.06.2006 um 20:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

16.06.2006, ab 14.00 Uhr
2. Sole-Werfer-Cup der Leichtathletik
- Stadion SSC, Magdeburger Straße

16.06.2006 um 19:00 Uhr
Vogelstimmenwanderung "Hör 'mal, wer da singt"
Treffpunkt: Hexenhügel
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/705555

16.06.2006, 21.00 Uhr
Open-Air –Abschlussveranstaltung „Klänge im Raum“
der Mitteldt. Kammerphilharmonie Schönebeck
- Salzblumenplatz
VA: Orchesterbüro, Tel: 03928/ 40 04 29

17.06.2006 bis 18.06.2006
35. Kurparkfest
- Kurpark/Bad Salzelmen

22.06.2006 um 20:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

23.06.2006 um 19:00 Uhr
Abendliches Schausieden
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/705555

23.06. – 25.06.2006

Heimatfest in Plötzky

24.06.2006
um 10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Johannisfest
Treffpunkt: St. Johanniskirche Bad Salzelmen

24.06.2006 um 20:00 Uhr
Thüringer Bläser-Kids anschließend Johannisfeuer
Treffpunkt: St. Gertraudenfriedhof

25.06.2006 um 15:00 Uhr
Kurkonzert mit dem Landespolizeiorchester
Treffpunkt: Kurparkbühne
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/70550

29.06.2006 um 20:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

30.06.2006 um 19:00 Uhr
Vogelstimmenwanderung "Hör 'mal, wer da singt"
Treffpunkt: Hexenhügel
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/705555

30.06.2006 um 18:00 Uhr
Reine Frauensache - 1. fußballfreier Stylingabend
Treffpunkt: Dr.-Tolberg-Saal
Veranstalter: Schönebecker Händlergemeinschaft

Alle Angaben ohne Gewähr

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.